

Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2027: Bereich Biogas

Um was geht es?

Zum Jahresende läuft das bisherige EEG 2023 aus und soll durch ein EEG 2027 weitergeführt werden. Hierzu ist Ende Februar 2026 ein Entwurf zum künftigen EEG durchgesickert, bei dem es um einen inoffiziellen Diskussionsstand gehen soll. Deshalb setzt der Bauernverband auch darauf, dass es bereits bei den weiteren Abstimmungen für einen Referentenentwurf Nachbesserungen gibt.

Was wird diskutiert?

Die bisherigen Diskussionen innerhalb der Bundesregierung sollen für die Beratungen zur Weiterentwicklung des EEG im Sinne eines Biomassepakets 2.0 vor allem folgende Punkte umfassen:

- Keine Erlösabschöpfung (Zahlungspflicht) für Biogas/Biomasse, aber für PV und Wind schon.
- Ausschreibungen werden für die Jahre 2027 bis 2032 festgelegt. Das Volumen beträgt jeweils 500 MW pro Jahr.
- Gebotshöchstwert für Neuanlagen soll auf Basis von Angaben der BNetzA ins EEG übernommen werden => 19,43 ct/kWh.
- Gebotshöchstwert für Bestandsanlagen soll auf Basis von Angaben der BNetzA ins EEG übernommen werden => 19,83 ct/kWh.
- „Maisdeckel“ soll auf 30 % statt 25 % Masseprozent fixiert werden.
- Degression der Betriebsviertelstunden (Abschmelzung in 4 Schritten um 500 Betriebsviertelstunden) wird bei Kleinanlagen bis 350 kW installierter Leistung gestrichen.
- Absenkung der Vergütung für Güllekleinanlagen auf Basis der Degression von 22 auf 21,67 ct/kWh (bis 75 kW) bzw. 19 auf 18,72 ct/kWh.

Einordnung: Zwingend braucht es Nachbesserungen!

Die bisher bekannt gewordenen Überlegungen

innerhalb der Bundesregierung würden dem Potenzial von Biomasse und Biogas für die erneuerbaren Energien in keiner Weise gerecht.

Alleine in Bayern droht damit weiterhin grundlastfähiger, grüner Strom in der Größenordnung eines Atomkraftwerkes unwiederbringlich und ohne Nutzen für das Klima verloren zu gehen.

Deutschland muss unabhängiger von Energieimporten werden, was die aktuellen Konfliktherde deutlich aufzeigen.

Der Bauernverband fordert:

- Schaffung einer Übergangslösung für Biogasanlagen, für die das EEG ausgelaufen ist.
- Einführung eines Strommengen-Modells.
- Festlegung der Bemessungsleistung als Anlagengröße.
- Anhebung der Bagatellgrenze für Kleinanlagen auf 500 kW Bemessungsleistung
- Verlängerung und Anhebung des Kleinanzuschlags auf 3 Cent/kWh über 2025 hinaus bis 2032.
- Deutliche Erhöhung des Biomasse-Ausschreibungsvolumens auf 1000 MW für 2027 und 2028 und Verlängerung bis 2032.
- Erhöhung der Betriebsviertelstunden.
- Anhebung von gesetzlichen Höchstwerten, Vergütungssätzen und Zuschlagswerten.
- Streichung des Maisdeckels
- Einsatz von ökologisch wertvollen Einsatzstoffen fördern.
- Anhebung des Flexibilitätszuschlags auf 150 Euro/kW.
- Schaffung von flexiblen Einspeisepunkten.
- Weiterentwicklung der Sondervergütungsklassen für Güllekleinanlagen und Wiederzulassung der Flexibilisierung.
- Zulassung von flexiblen Batteriespeichern als Erzeugungsanlagen.